

Connection-Kurz-Kommentar von Rudi Friedrich, 19.02.2025:

Liebe Leute,

in der Tat ein höchst unerfreuliches Urteil.

Ich hatte vor ein paar Tagen schon eine kurze Info dazu geschrieben. Wir haben nicht die Absicht, dazu derzeit Öffentlichkeitsarbeit zu machen, weil wir es für notwendig halten, das Urteil erst einmal zu analysieren und dazu qualifizierte Meinungen einzuholen. Das Auslieferungsrecht ist sehr speziell, auch wenn der BGH auf einige grundsätzliche Fragestellungen eingeht.

Hier meine ersten Hinweise.

I would like to comment on three things.

1. The prerequisite for the extradition proceedings was the accusation of a criminal offence of assaulting a police officer. It is therefore not an offence of desertion, draft evasion or conscientious objection. Article 4 of the European Convention on Extradition states: 'Extradition for offences under military law which are not offences under ordinary criminal law is excluded from the application of this Convention.' <https://rm.coe.int/1680064587>. The extradition request was therefore granted because it was not such a criminal offence.

2. This means that many Ukrainian conscripts who are in the European Union cannot be extradited still - not even on the basis of this judgement.

3. On the other hand I know that the Ukrainian authorities made different applications for extradition in cases for other reasons. And this would mean that they could have better arguments to succeed.

4 I was informed by a lawyer that an extradition could be stopped on the grounds that proceedings are hardly ever conducted in court in Ukraine, but only online. The lack of regulations on this was the reason for suspending extradition in various other proceedings.

We are in contact with some lawyers to check what we could do to prevent more extraditions.

Regards, Rudi Friedrich

Ich möchte auf drei Dinge eingehen.

1. Voraussetzung für das Auslieferungsverfahren war der Vorwurf einer Straftat des Angriffs auf einen Polizeibeamten. Es handelt sich also nicht um eine Straftat der Desertion, der Militärdienstentziehung oder der Kriegsdienstverweigerung. In Artikel 4 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens heißt es: Die Auslieferung von Straftaten nach dem Militärrecht, die keine Straftaten nach dem allgemeinen Strafrecht sind, ist von der Anwendung dieses Übereinkommens ausgeschlossen. <https://rm.coe.int/1680064587>. Dem Auslieferungsersuchen wurde daher stattgegeben, da es sich nicht um eine solche Straftat handelte.

2. Dies bedeutet, dass viele ukrainische Wehrpflichtige, die sich in der Europäischen Union aufhalten, nach wie vor nicht ausgeliefert werden können - auch nicht auf der Grundlage dieses Urteils.

3. Andererseits weiß ich, dass die ukrainischen Behörden verschiedene Anträge auf Auslieferung in Fällen aus anderen Gründen gestellt haben. Und das würde bedeuten, dass in diesen Fällen Anträge der ukrainischen Behörden Erfolg haben könnten.

4. Von einem Rechtsanwalt erhielt ich den Hinweis, dass eine Auslieferung mit dem Hinweis gestoppt werden könnte, dass in der Ukraine kaum noch Verfahren vor Gerichten durchgeführt werden, sondern nur online. Fehlende Regelungen dazu waren in verschiedenen anderen Verfahren Grund, die Auslieferung auszusetzen.

Wir sind in Kontakt mit einigen Anwälten, um zu prüfen, was wir tun können, um weitere Auslieferungen zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen, Rudi Friedrich